

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 26.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Nauheim (Benutzungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Bad Nauheim unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden betreut:
  1. Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  2. Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten GruppenDie Betreuung der Kinder aus den verschiedenen Altersstufen kann in altersgemischten Gruppen stattfinden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung

und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach der Trägerkonzeption für Kindertagesstätten der Stadt Bad Nauheim. Die Tageseinrichtungen verfügen darüber hinaus über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept; das regelmäßig fortgeschrieben wird.

### **§ 3<sup>1</sup>**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen insbesondere allen Kindern, die in der Stadt Bad Nauheim ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
  1. vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder) und
  2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung online oder bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

### **§ 5<sup>1</sup>**

#### **Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen richtet sich insbesondere nach pädagogischen Gesichtspunkten wie
  - Geschlechterverhältnis in der Tageseinrichtung/Gruppe,
  - Altersstruktur in der Tageseinrichtung/Gruppe,
  - Gesamtgefüge in der Tageseinrichtung/Gruppe.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden.

- (3) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, werden bevorzugt in den Tageseinrichtungen aufgenommen in welchen dem individuellen Förderbedarf des jeweiligen Kindes entsprochen werden kann. Die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen sind im Vorfeld abzustimmen.

## § 6<sup>1</sup> Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:  
7.15 – 16.00 Uhr

Die Modulzeiten werden wie folgt festgelegt:

Grundmodul:	7.15 – 13.15 Uhr
Mittagsmodul:	13.15 – 14.30 Uhr
Nachmittagsmodul:	14.30 – 16.00 Uhr
Spätmodul:	16.00 – 17.00 Uhr
Sondermodul:	17.00 – 18.00 Uhr

Das Grundmodul ist für den vollen Monat zu buchen; die übrigen Module können für gleiche Tage pro Woche (z.B. Mittagsmodul jeden Montag; Mittags- und Nachmittagsmodul jeden Mittwoch) gebucht werden.

- (2) Zweimal innerhalb eines Kindergartenjahres kann eine Veränderung der Buchung erfolgen, darüber hinaus nur aus einem triftigen beruflichen oder sozialen Grund.
- (3) Die Tageseinrichtungen können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
  - b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - c. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (4) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen.
- (5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in den Tageseinrichtungen.

## **§ 7 Ferienbetreuung**

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Ferienbetreuung angeboten werden. Auf Verlangen kann eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers gefordert werden.  
Auf die Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Ferienbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Nauheim.
- (3) Die Einzelheiten der Ferienbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.

## **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1)<sup>1</sup> Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2)<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim

Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3, das den Eltern ausgehändigt wird.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **§ 10**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 11**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 12**

### **Gebühren**

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 13 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

### **§ 14 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

### **§ 15 Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf Ihre Kosten die Kinder gegen die Folgen von Sachschäden.  
(2) In der Kindereinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 27.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 27.01.2017

Der Magistrat der  
Stadt Bad Nauheim

Armin Häuser  
Bürgermeister

**Die Satzung wurde am 27.01.2017 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht.  
Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 28.01.2017 in der Wetterauer Zeitung.**

---

<sup>1</sup> 1. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2018. Die Änderung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Die Änderung wurde am 30.07.2018 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 31.07.2018.